Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobiliar)

Az.: 3 K 17/23 Pirmasens, 29.10.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 16.01.2026	11:30 Uhr	235, Sitzungssaal	Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstra- ße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gersbach

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Gersbach	1756/59	Gebäude- und Freifläche	766	1053
		Breitsitterstraße 26		BV 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

mit einem Einfamilienhaus nebst Einliegerwohnung und Garage bebautes Grundstück; Baujahr 1990; Gesamtwohnfläche ca. 232 m²; der allgemeine Zustand des Gebäudes wird als noch gut bezeichnet; das Objekt konnnte vom Sachverständigen von innen und außen besichtigt werden.;

<u>Verkehrswert:</u> 387.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des

Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, <u>bereits drei Wochen vor dem Termin</u> eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Michel Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Müller), Justizhauptsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig